



Öffentliche Bekanntmachung

Hiermit wird bekannt gemacht, dass im Landkreis Konstanz ab dem 09.05.2021 wegen Unterschreitens der Sieben-Tage-Indiz von 165 die Durchführung von Präsenzunterricht für allgemeinbildende und berufsbildende Schulen, Hochschulen, außerschulische Einrichtungen der Erwachsenenbildung und ähnliche Einrichtungen in Form von Wechselunterricht sowie die Durchführung von Präsenzbetrieb für Kindertageseinrichtungen, Kinderhorte und erlaubnispflichtige Kindertagespflege gemäß § 28b Abs. 3 Satz 2, 6 und 9 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) wieder zulässig ist.

Zur Erläuterung:

Unterschreitet in einem Landkreis ab dem Tag nach dem Eintreten der Maßnahmen des § 28b Abs. 3 Satz 3 IfSG an fünf aufeinander folgenden Werktagen die durch das Robert-Koch-Institut veröffentlichte Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (Sieben-Tage-Inzidenz) den Schwellenwert von 165, so treten an dem übernächsten Tag die Maßnahmen des § 28b Abs. 3 Satz 3 IfSG außer Kraft (vgl. § 28b Abs. 3 Satz 6 i.V.m. Abs. 2 Satz 1 IfSG). Hierbei unterbrechen Sonn- und Feiertage die Zählung der nach § 28b Abs. 2 Satz 1 IfSG maßgeblichen Tage nicht, § 28b Abs. 2 Satz 2 IfSG.

Damit ist ab Sonntag, 09.05. die Durchführung von Präsenzunterricht für allgemeinbildende und berufsbildende Schulen, Hochschulen, außerschulische Einrichtungen der Erwachsenenbildung und ähnliche Einrichtungen in Form von Wechselunterricht gemäß § 28b Abs. 3 Satz 2 und 6 IfSG wieder zulässig. Dasselbe gilt gemäß § 28b Abs. 3 Satz 9 IfSG für den Präsenzbetrieb von Einrichtungen nach § 33 Nr. 1 und 2 IfSG (Kindertageseinrichtungen, Kinderhorte sowie nach § 43 Abs. 1 SGB IIX erlaubnispflichtige Kindertagespflege).

Im Landkreis Konstanz lag die Sieben-Tages-Inzidenz am 03.05. bei 126, am 04.05. bei 117, am 05.05. bei 108, am 06.05. bei 99 und am 07.05. bei 89. Somit ist der Präsenzunterricht für die in § 28b Abs. 3 Satz 2 IfSG genannten Einrichtungen ab dem 09.05. in Form von Wechselunterricht zulässig. Auch der Präsenzbetrieb für Einrichtungen nach § 33 Nr. 1 und 2 IfSG ist dann wieder möglich.

Die wegen Überschreitens der Sieben-Tage-Indiz von 100 bereits am 24.04.2021 in Kraft getretenen Regelungen nach § 28b IfSG gelten weiterhin.

Konstanz, den 07.05.2021

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Zeno Danner', with a stylized flourish at the end.

Zeno Danner

Landrat